



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 29. Mai 2018**

| | | |
|-----------|---|-----|
| 04. | Bauplanung | 124 |
| 04.03.00. | Kantonale Planung | |
| 27.03. | Förderung der Landwirtschaft | |
| | Amt für Landschaft und Natur | |
| | Standortevaluation für grossflächige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen | |
| | Grundsätzliche Zustimmung | |

| | | |
|-------------|------------|--|
| IDG-Status: | öffentlich | Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/> |
| | | Website <input checked="" type="checkbox"/> |

Ausstand

Ruedi Maurer, Vorsteher Ressort Bevölkerung und Sicherheit, tritt als vom Antrag Betroffener für die Behandlung des vorliegenden Geschäfts in den Ausstand. Er ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen.

Ausgangslage

Der Kanton Zürich verfügt gemäss Festsetzungsbeschluss des Kantonsrats vom 2014 über rund 44'500 ha Fruchtfolgeflächen und liegt somit nur knapp über dem im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes von 1992 festgelegten Mindestumfang vom 44'000 ha. Bei Einzonungen sowie der Erstellung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone gilt es, Fruchtfolgeflächen zu schonen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen kann nur mit einer konsequenten Kompensation durch geeignete Massnahmen wie landwirtschaftliche Bodenverbesserungen gewährleistet werden, weshalb die Pflicht hierfür im Richtplan festgehalten wurde.

In der Vergangenheit wurden viele Böden durch menschliche Eingriffe in ihrem Aufbau verändert. Diese antropogen veränderten Böden weisen oft ein grosses Aufwertungspotential aus und können mit dem Auftrag von geeignetem Bodenmaterial deutlich für die landwirtschaftliche Produktion verbessert werden.

Mit der Bautätigkeit im Kanton Zürich fällt nach wie vor sehr viel Bodenmaterial an, das – falls aus der Bauzone stammend – vorwiegend in Kiesgruben und Deponien entsorgt wird, anstatt im Sinne des Ressourcenschutzes und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben der Abfallverordnung (Art. 18 VVEA) für die Rekultivierung von Böden verwertet zu werden. Durch die Lenkung des bei Bautätigkeiten anfallenden Bodenmaterials in landwirtschaftliche Bodenverbesserungsprojekte kann hochwertiges Kulturland geschaffen und eine gesetzeskonforme Verwertung der endlichen Ressource Boden realisiert werden.

Grossflächige, sorgfältig geplante und sachkundig begleitete Projekte bieten eher Gewähr für qualitativ hochwertige landwirtschaftliche Bodenverbesserungen als mosaikartig verteilte Kleinprojekte. Zudem kann die landschaftsverträgliche Ausgestaltung grossräumig optimiert werden.

Sie erfordern jedoch eine raumplanungs-, umwelt- und gewässerschutzrechtliche Koordination. Damit besteht gemäss Richtplan eine Planungspflicht.

Mittels detaillierten Kriterien und Interessenabwägungen wurden vom kantonalen Amt für Landschaft und Natur (ALN) in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Fachstellen, verschiedene mögliche Standorte im Kanton Zürich eruiert. Dabei handelt es sich um Standorte, die eine möglichst grosse Nutzung und möglichst wenig Konflikte aufweisen.

In einem mehrstufigen Informationsprozess werden nun die betroffenen regionalen Planungsgruppen, Gemeinden, Grundeigentümer und Bewirtschafter über das Projekt und die Standorte informiert.

Standort Fällanden, Eichgrindel

Als potentieller Standort in Fällanden eruierte das ALN das Gebiet Eichgrindel in Fällanden. Der Standort liegt nordwestlich von Fällanden mitten in einem ehemaligen Feuchtgebiet. Die Distanz zum Siedlungsgebiet beträgt teilweise weniger als 300 m. Die zum heutigen Projektstand beurteilte Erschliessungsvariante erfolgt via Dübendorfstrasse über den Oberen Zilbachweg oder den Breitiweg. Beide Wege müssten für die Zufahrt ausgebaut werden. Da keine grossen Auftragsmächtigkeiten in diesem Gebiet möglich sind, ist eine Terrainveränderung aus Sicht Landschaft voraussichtlich unproblematisch. Hingegen kann eine Erhöhung des Geländes zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr in den benachbarten Flächen führen. Die Überdeckung im Bereich des belasteten Standorts (Nr. 0193/D.0026-000) ist in altlastenrechtlicher Hinsicht zulässig.

Im Perimeter sind rund 4.8 ha (knapp 25 %) prioritäre Feuchtgebietsregenerationsflächen ausgewiesen. Als Ausgleich für die landwirtschaftliche Bodenverbesserung müssen deshalb naturnahe Flächen im Umfang von rund 10 % des Bodenverbesserungsperimeters geschaffen werden. Der Anteil naturnäher Flächen bezieht sich auf die Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden. Der Raumbedarf des Zilbachs würde bei einer ökologisch hochwertigen Revitalisierung zu den naturnahen Flächen angerechnet werden.

Weiteres Vorgehen

Am 16. Mai 2018 fand im Gemeindesaal Fällanden eine Informationsveranstaltung des ALN für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sämtlicher evaluierter Standorte statt. Den Anwesenden wurde die Ausgangslage, das geplante Vorgehen und die weiteren Schritte erklärt und Fragen wurden beantwortet.

Damit das ALN einschätzen kann, ob die jeweiligen ausgewählten Standorte weiter verfolgt werden sollen, fordern sie bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, Gemeinden und den Regionalen Planungsgruppen eine unverbindliche Stellungnahme ein, in der die grundsätzliche Haltung der Betroffenen zum Ausdruck kommt.

Stellungnahme der Politischen Gemeinde

Die Gemeinde Fällanden ist mit dem erwähnten Perimeter im Gebiet Eichgrindel vom Projekt betroffen. Grundsätzlich steht sie dem geplanten Vorhaben zur landwirtschaftlichen Bodenverbesserung positiv gegenüber, dies allerdings unter Berücksichtigung der im Rahmen einer ersten Stellungnahme vom 8. Februar 2018 geäusserten Bedenken (ad acta) sowie einer Ergänzung:

Hochwasserschutz

Die heutige Mulde auf dem Gebiet Eichgrindel wirkt bisher als natürliches Retentionsbecken. Mit der geplanten Bodenverbesserung resp. dem Auffüllen der Bodensenkungen wird die Retentionswirkung verschlechtert, was sich nicht nur für die benachbarten Flächen sondern auch für die untenliegenden Gemeinden sehr nachteilig auswirkt.

Flächenschaffung

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Schaffung der 10 % naturnahe Flächen zwingend innerhalb des ausgeschiedenen Perimeters erfolgen muss.

Ergänzend ist bei der Schaffung der Flächen darauf zu achten, dass diese nicht zulasten einer Grundeigentümerin bzw. eines Grundeigentümers festgesetzt werden. Zudem ist eine erneute genaue Überprüfung der Zufahrten vorzunehmen und allfällige Änderungen sind anzupassen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Dem geplanten Vorhaben zur Definition von grossflächigen landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur wird unter Berücksichtigung der in den Erwägungen genannten Punkte grundsätzlich zugestimmt.
2. Dem kantonalen Amt für Landschaft und Natur wird beantragt, die erwähnten Vorbehalte zu prüfen und in die weitere Planung einfliessen zu lassen.
3. Mitteilung an:
 - Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
 - Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG), Neuhoferstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf
 - Vorsteher Ressort Tiefbau, per Extranet
 - Stv. Leiterin Abteilung Hoch- und Tiefbau, per E-Mail
 - 04.03.10.
 - 27.03.

Für richtigen Protokollauszug:



Anette Fahrni
Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 1. Juni 2018